



Datum: 11.12.2017

ELISA ALFIERI

STEFAN HAAG

THOMAS WICKI

MARKUS PEYER

## SCHWEIZER VORSORGEPLÄNE UNTER IAS 19 Aktuelle Themen

**Kaum ein Jahr vergeht, in dem nicht neue IAS-19-Aspekte die IFRS-Anwender in der Schweiz beschäftigen. Aktuell werden von der Kommission für True and Fair View Rechnungslegung von Expertsuisse<sup>[1]</sup> und deren Arbeitsgruppe IAS 19 die Themen «Risk Sharing» (Risikoaufteilung), Schätzung der steigenden Lebenserwartung sowie Behandlung von 1e-Plänen diskutiert.**

### 1. EINLEITUNG

Das Schweizer Vorsorgesystem bezweckt eine finanzielle Abdeckung bei Tod, Invalidität und Alter und datiert zurück bis in das Jahr 1972, als es im Art. 111 der Bundesverfassung (BV) verankert wurde. Das sogenannte «Drei-Säulen-Prinzip» wurde so konzipiert, dass die staatliche, berufliche und die private Vorsorge als Gesamtes die Weiterführung des gewohnten Lebensstandards bei Pensionierung bzw. bei Erwerbsunfähigkeit sichern soll.

IAS 19 «Leistungen an Arbeitnehmer» ist einer der ältesten Standards innerhalb der *International Financial Reporting Standards (IFRS)*. Seit Ende der 1990er-Jahre eine totalrevidierte Fassung herauskam, müssen Schweizer Vorsorgepläne grundsätzlich als leistungsorientierte Pläne klassifiziert und die resultierende Netto-Vorsorgeverpflichtung in der Bilanz ausgewiesen werden.

Veränderungen des demografischen, sozialen und wirtschaftlichen Umfelds in den letzten Jahren haben zu zahlreichen Diskussionen auf verschiedensten Ebenen über die nachhaltige Finanzierung des Schweizer Vorsorgesystems geführt.

Vor dem Hintergrund anhaltend tiefer Anlagerenditen und einer gestiegenen Lebenserwartung stellt sich für die Unternehmen die Frage, wie Verpflichtungen aus der beruflichen Vorsorge «korrekt» im True-and-Fair-Abschluss nach IFRS ermittelt und bilanziert werden.

### 2. GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN ZUR BEHANDLUNG VON SCHWEIZER VORSORGEPLÄNEN UNTER IAS 19

Unternehmen in der Schweiz müssen ihren Mitarbeitenden gemäss dem *Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlasse-*



ELISA ALFIERI,  
DR., WIRTSCHAFTS-  
PRÜFER (D),  
CHAIRMAN DER IAS 19  
WORKING GROUP,  
EY, BASEL,  
ELISA.ALFIERI@CH.EY.COM

*nen- und Invalidenvorsorge (BVG)* Mindestleistungen für die Altersvorsorge gewähren, wobei die Leistungen der Vorsorgepläne die gesetzlichen Mindestleistungen in der Praxis häufig übersteigen. Auch wenn die künftigen Vorsorgeleistungen grundsätzlich von den angesparten Beiträgen inkl. der Verzinsung der Altersguthaben abhängen, ergibt sich aus den im Vorsorgerecht enthaltenen Garantien ein Restrisiko für ein Unternehmen, dass es in der Zukunft für bereits vom Arbeitnehmer geleistete Dienstzeiten weitere Beiträge in den Vorsorgeplan einbezahlen muss. Diese Garantien betreffen u. a. die Mindestverzinsung der Altersguthaben im obligatorischen Bereich, den Bestand der Altersguthaben und den (Mindest-) Umwandlungssatz. Zusammen mit der Sanierungspflicht nach Art. 65d BVG im Fall einer (drohenden) Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung bewirken diese Garantien durchwegs eine Klassierung der Schweizer Vorsorgepläne als leistungsorientierte Pläne unter IAS 19. Entsprechend ist das «Defined Benefit Accounting» anzuwenden, welches bezweckt, im IFRS-Abschluss des Unternehmens die ultimativen Kosten aus dessen Vorsorgeversprechen abzubilden. Im IFRS-Abschluss soll eine wirtschaftliche Betrachtung der Leistungsversprechen im Sinne von anteilig erworbenen anwartschaftlichen Leistungen aufgrund der aktuell



Datum: 11.12.2017

gültigen Vorsorgevereinbarungen erfolgen, wobei ultimativ nur zwei Risikoträger bestehen: das Unternehmen, welches das Leistungsversprechen abgibt, und der Arbeitnehmer als Leistungsempfänger. Die Vorsorgeeinrichtung als rechtliche Einheit dient der Abwicklung der Vorsorgeleistungen und ist aus IFRS-Sicht kein eigenständiger Risikoträger [2].

Die Ausfinanzierung der versprochenen Leistungen findet zwar ihren Niederschlag in der IFRS-Bilanz des Unter-



STEFAN HAAG,  
LIC. OEC. HSG,  
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,  
MITGLIED DER KOMMISSION  
FÜR RECHNUNGSLEGUNG  
VON EXPERTSUISSE,  
DIRECTOR ASSURANCE,  
PWC, WINTERTHUR/ZÜRICH

nehmens, ist aber aus rechtlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung, da sich weder für das Unternehmen noch für die Vorsorgeeinrichtung Handlungspflichten aus der abgebildeten (Netto-) Vorsorgeverpflichtung gemäss IAS 19p57a ergeben.

Für die Berechnung der (Brutto-) Vorsorgeverpflichtung (*Defined Benefit Obligation, DBO*) darf gemäss IAS 19 einzig die «Projected Unit Credit Method» verwendet werden, wobei gemäss IAS 19p87 das aktuell gültige Leistungsversprechen massgebend ist. Dieses ergibt sich bei Vorsorgeplänen in der Schweiz aus dem Vorsorgereglement sowie den massgebenden vorsorgerechtlichen Bestimmungen. Diese Grundlagen definieren zwar den Leistungsanspruch eines Individuums, die betragsmässige Leistung wird aber erst im Leistungsfall (Austritt, Pensionierung, Invalidität, Tod) konkret bestimmt. Bis zum Eintritt des Leistungsfalls können die Leistungen somit in einem gewissen Umfang variieren. So beschliesst z. B. der Stiftungsrat i. d. R. jährlich über die Verzinsung der Altersguthaben. Dieser Entscheid berücksichtigt typischerweise die aktuelle Performance des Vorsorgevermögens sowie den vorsorgerechtlichen Deckungsgrad. Unter Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen kann ein Stiftungsrat auch das Leistungsniveau eines Vorsorgeplans durch Anpassungen des Vorsorgereglements anpassen. Die Höhe der Leistungen von Vorsorgeplänen in der Schweiz variiert somit in einem gewissen Umfang und hängt u. a. auch vom Grad der Ausfinanzierung aus vorsorgerecht-

licher Sicht ab. So kann z. B. bei einem hohen technischen Deckungsgrad eine höhere Verzinsung der Altersguthaben erfolgen oder versicherungstechnisch zu hohe Umwandlungssätze werden nicht im erforderlichen Ausmass reduziert.

Im IFRS-Abschluss ist diese Variabilität der Vorsorgeleistungen bei der Berechnung der Vorsorgeverpflichtung am Bilanzstichtag zu berücksichtigen. Dabei sind gemäss IAS 19p88c Änderungen von künftigen Leistungen, die sich im Rahmen des bestehenden Leistungsziels des Vorsorgeplans ergeben können, wie z. B. die erwartete Verzinsung der Altersguthaben, vom Unternehmen als Teil der aktuariellen Annahmen abzuschätzen. Bei diesen Schätzungen gilt es gemäss IAS 19p87 auch weitere Faktoren zu berücksichtigen, wie faktische Verpflichtungen aus freiwillig gewährten Leistungen, künftige Lohn- und Gehaltsentwicklungen, eine Begrenzung der Beiträge des Arbeitgebers für die Kosten künftiger Leistungen sowie Beiträge von Arbeitnehmern und Dritten. Die finanziellen Auswirkungen von Änderungen solcher Einschätzungen werden im sonstigen Ergebnis (*Other Comprehensive Income, OCI*) erfasst.



THOMAS WICKI,  
LIC. OEC. PUBL.,  
DIPL. WIRTSCHAFTS-  
PRÜFER, MITGLIED DER  
KOMMISSION FÜR TRUE  
AND FAIR VIEW  
RECHNUNGSLEGUNG VON  
EXPERTSUISSE, DIRECTOR,  
KPMG AG, ZÜRICH

Wird hingegen das Leistungsziel eines Vorsorgeplans durch eine Reglementsänderung angepasst, ergeben sich daraus erfolgswirksam zu erfassende Past Service Cost. Dabei ist eine Reglementsanpassung gesamthaft zu betrachten, d. h. alle zusammen mit der Anpassung einhergehenden Massnahmen sind zu berücksichtigen und fliessen in die Berechnung der DBO-Veränderung mit ein. Massgebend für die Neuberechnung der DBO sind dabei der Zeitpunkt des entsprechenden Stiftungsratsbeschlusses und die dann gültigen versicherungsmathematischen Annahmen. Werden z. B. bei einer Senkung des Umwandlungssatzes gewissen Versicherten als kompensierende Massnahme zusätzliche Gutschriften auf ihre Altersguthaben gewährt, so ist der Nettoeffekt als (in diesem Fall meist negative) Past Service Cost in der Erfolgsrechnung zu erfassen.



Datum: 11.12.2017

### 3. RISK SHARING

In der jüngeren Vergangenheit wurden betreffend Schweizer Vorsorgeplänen im IFRS-Abschluss verschiedene Diskurse hinsichtlich Risk Sharing geführt.

**3.1 Was versteht man unter Risk Sharing?** Eine erste Diskussion unter dem Titel «Risk Sharing» entstand hinsichtlich der bei Schweizer Vorsorgeplänen typischerweise ansteigenden Beiträge. Gemäss dem im Jahr 2011 eingeführten IAS 19p93 [3] (anwendbar seit 1. Januar 2013) sollten die Arbeitnehmerbeiträge bei der Ermittlung der Vorsorgekosten für das Unternehmen durch Anwendung der «Projected Unit Credit Method» berechnet und in Abzug gebracht werden. Dies führte zu einer modifizierten Verteilung des Dienstzeitaufwands über die Dienstzeit eines Versicherten, ohne dass sich allerdings die Vorsorgeverpflichtung im Pensionierungszeitpunkt veränderte (siehe *Abbildung 1*). Mit einer Risikoteilung im engeren Sinne hat dies aber nur bedingt zu tun, da es lediglich um die Art der Erfassung der Arbeitnehmerbeiträge geht, nicht aber um die Aufteilung der Vorsorgeverpflichtung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Mit einer Änderung von Paragraph 93 wurde 2013 ein Wahlrecht eingeführt, die «Projected Unit Credit Method» auf die abzuziehenden Arbeitnehmerbeiträge anzuwenden oder – als Erleichterung für die Praxis – die Arbeitnehmerbeiträge auf Basis ihres Zahlungseingangs zu berücksichtigen, wie dies unter dem alten IAS 19 (vor 2013) üblich war.

Die jüngste Diskussion um Risk Sharing bezieht sich auf die bereits weiter oben erwähnte Variabilität der Leistungen von Schweizer Vorsorgeplänen. Angesichts anhaltend tiefer



MARKUS PEYER,  
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,  
SENIOR MANAGER,  
DELOITTE AG, ZÜRICH,  
MPEYER@DELOITTE.CH

Vermögenserträge und steigender Lebenserwartung reduzieren auf Drängen der Unternehmen immer mehr Vorsorgeeinrichtungen ihr Risiko-Exposure durch verschiedene De-

risking-Massnahmen indem z. B. das Rentenalter auf das gesetzliche Maximum angehoben wird, Todesfall- und Invaliditätsleistungen vermindert, Altersguthaben tiefer als geplant verzinst oder Umwandlungssätze im überobligatorischen Bereich reduziert werden. Den aktiven Versicherten wird dadurch signalisiert, dass die im aktuellen Reglement festgehaltenen Leistungen sich bis zu ihrer Pensionierung verändern können. Gleichzeitig zeigt die Praxis der getroffenen Massnahmen, dass die Versicherten nicht immer vollständig für die Anpassung von anwartschaftlichen Leistungen kompensiert werden und sie somit einen Teil der Last mittragen müssen.

Vor dem Hintergrund des in der vorsorgerechtlichen Realität stattfindenden Risk Sharing stellt sich einmal mehr die Frage, wie hoch der Arbeitgeberanteil an den zu bilanzierenden Vorsorgeverbindlichkeiten sein soll. *Abbildung 4* veranschaulicht die Problematik anhand eines stark vereinfachten Beispiels einer Berechnung der Vorsorgeverpflichtung nach IAS 19 für einen Schweizer Vorsorgeplan nach Beitragsprimat. Nachfolgend wird weiter ausgeführt, wie sich diese Entwicklung auf die Erfassung von Schweizer Vorsorgeplänen im IFRS-Abschluss des Unternehmens auswirkt.

**3.2 Risk-Sharing-Eigenschaften im IFRS-Abschluss.** Risk Sharing als Begriff wird von IAS 19 nicht definiert. Allerdings wurde im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Standards 2011 in den Erläuterungen von IAS 19 BC143 ff. ausgeführt, dass unter dem revidierten Standard die oben erwähnten Risk-Sharing-Eigenschaften von IAS 19p87c bzw. IAS 19p88c in den versicherungsmathematischen Annahmen bei der Berechnung der DBO zu berücksichtigen seien. Die Kommission für True and Fair View Rechnungslegung von *Expertsuisse* vertritt in ihrem Positionspapier vom 20. Dezember 2016 die Auffassung, dass dies grundsätzlich auch bei Schweizer Vorsorgeplänen zutrifft. Allerdings ist die Berücksichtigung künftiger Leistungsreduktionen in der Vorsorgeverbindlichkeit im Einzelfall zu prüfen und an gewisse Voraussetzungen geknüpft, insbesondere, dass den Versicherten bewusst sein sollte, das Unternehmen könnte seine (faktischen) Verpflichtungen künftig reduzieren. Zu den zu prüfenden Aspekten gehören dabei z. B. die Lastenverteilung zwischen Unternehmen und Versicherten bei Planänderungen in der Vergangenheit, Kommunikationen der Vorsorgestrategie des Unternehmens, Kommunikation der Vorsorgeeinrichtung zu ihrer finanziellen Lage, künftigen Leistungsanpassungen oder allfälligen Sanierungsmassnahmen.

Zur Vermeidung von Sanierungsbeiträgen von Arbeitgeber-



Datum: 11.12.2017

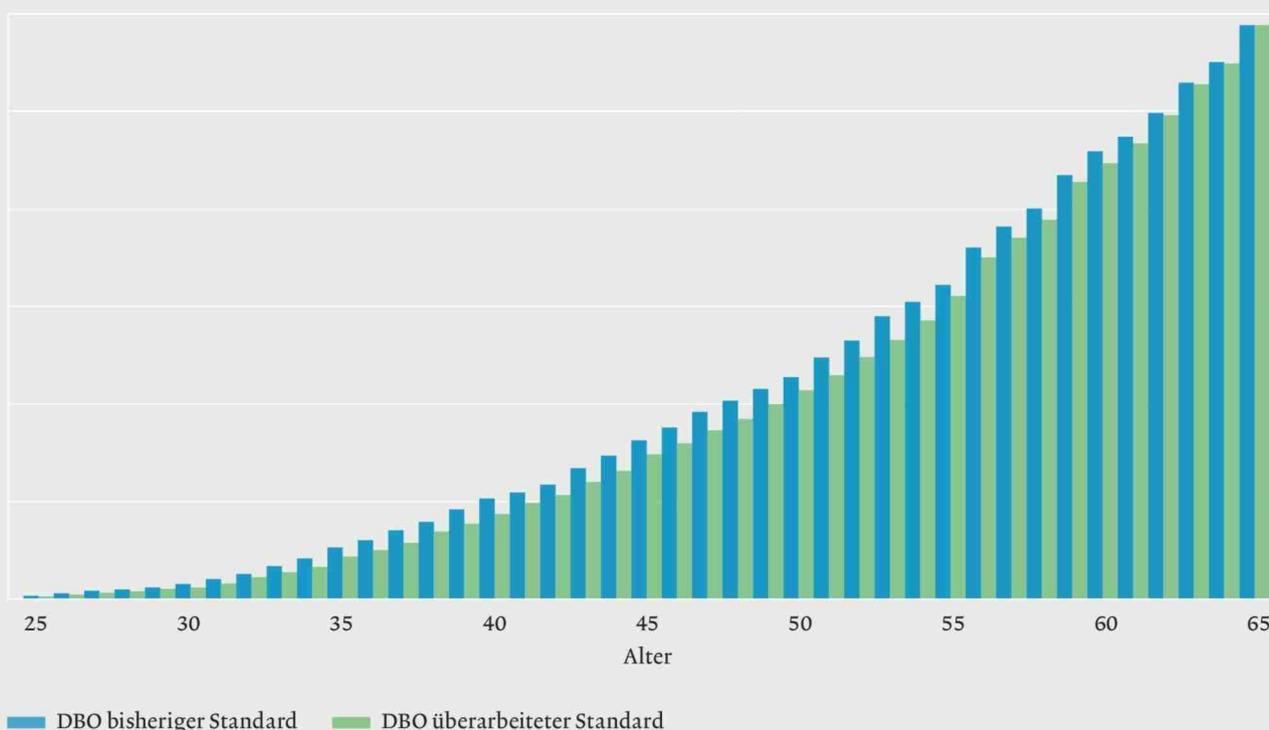
bern und Arbeitnehmern ergreifen Vorsorgeeinrichtungen typischerweise die oben erwähnten De-Risking-Massnahmen, wobei diese häufig beschlossen werden, bevor vorsorgerechtlich eine Unterdeckung besteht. *Abbildung 2* illustriert die Auswirkungen von Risk Sharing auf die DBO, während *Abbildung 3* die Behandlung von De-Risking-Massnahmen im IFRS-Abschluss ausführt [4].

Bei der Anwendung von Risk Sharing macht das Unternehmen eine Einschätzung, welche Massnahmen seine Vorsorgeeinrichtung voraussichtlich in Zukunft ergreifen wird und wie sich diese auf den IFRS-Abschluss auswirken werden. Dabei hat der Abschlussersteller realistische Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der finanziellen Lage des Vorsorgeplans zu treffen und diese entsprechend zu belegen. Somit ist etwa die Annahme hinsichtlich der künftigen Ver-

zinsung der Altersguthaben zu begründen. Geht das Unternehmen ferner z. B. von künftig sinkenden Umwandlungssätzen aus, so ist ein Nachweis erforderlich, ob eine solche Senkung vorsorgerechtlich zulässig ist, und auf welcher Grundlage sie bezüglich Umfang und im Zeitablauf angenommen wird. Am anspruchsvollsten dürften Szenarioberechnungen sein, mit denen belegt werden soll, in welchem Umfang sich die Limitierung von Beiträgen des Unternehmens gemäss IAS 19p87c auswirken wird. Aktuell besteht noch keine einheitliche Praxis darüber, wie ein allgemein anerkanntes methodisches Vorgehen zur Bestimmung der erwarteten Unterdeckung und insbesondere der Annahme der zu Grunde zu legenden Rendite des Vorsorgevermögens aussehen könnte. Klar ist hingegen, dass die Einschätzung von

Abbildung 1: **ENTWICKLUNG DER DBO EINES SPARPLANS MIT BEITRAGSSTAFFELUNG**

Die Anwendung von IAS 19p93 führt zu einer modifizierten Verteilung des Dienstzeitaufwands über die Dienstzeit eines Versicherten. Die DBO im Pensionierungszeitpunkt bleibt unverändert.



\*Quelle: Zanella/Welser in: Der Schweizer Treuhänder 2012/6-7 (IAS-19-Änderungen – Auswirkungen auf die Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Schweizer Vorsorgeplänen).



Datum: 11.12.2017

Abbildung 2: **AUSWIRKUNG DER RISK-SHARING-EIGENSCHAFTEN**

Die Berücksichtigung von Risk-Sharing-Eigenschaften führt zu einer tieferen DBO im Pensionierungszeitpunkt.

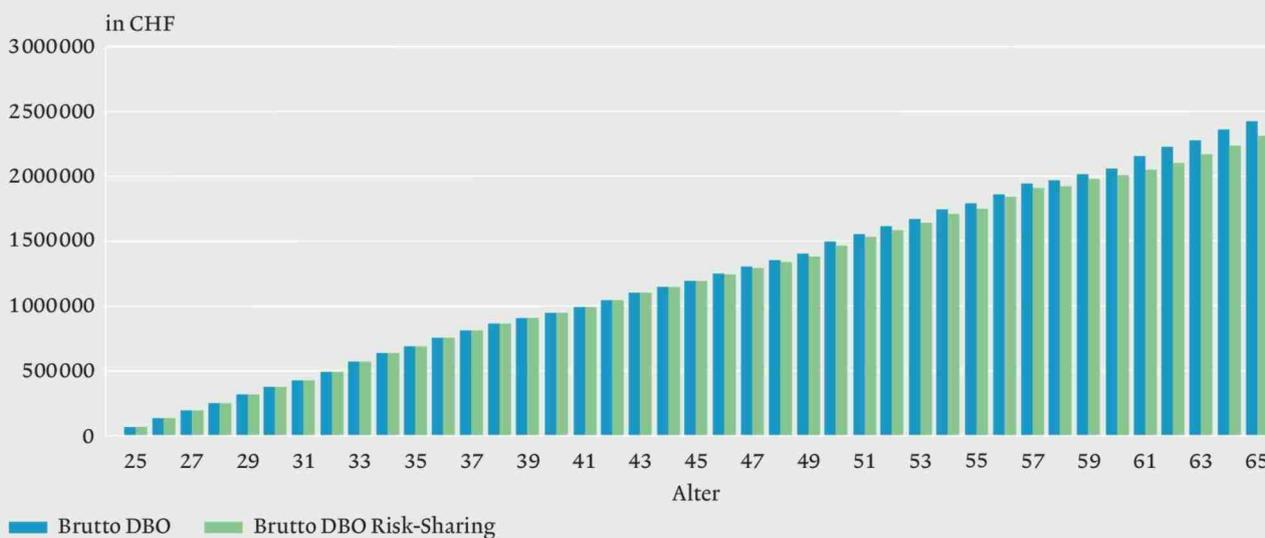


Abbildung 3: **AUSWIRKUNGEN VON DE-RISKING-MASSNAHMEN AUF DEN IFRS-ABSCHLUSS**

De-Risking-Massnahmen	Auswirkungen auf den IFRS-Abschluss
Minderverzinsung der Altersguthaben.	Niedrige oder keine Verzinsung der Altersguthaben führen zu tieferen Vorsorgeleistungen und daher zu einer Reduktion der DBO, die im OCI verbucht wird.
Änderung des Vorsorgeplans zur Minderung der künftigen Vorsorgeleistungen (z. B. Senkung des Umwandlungssatzes oder Erhöhung des Rentenalters).	Reduktion der DBO infolge der Minderung der zugesprochenen Vorsorgeleistungen im Zeitpunkt der Pensionierung. Die Effekte von tatsächlichen Planänderungen werden in der Erfolgsrechnung erfasst, Effekte von erwarteten zukünftigen Massnahmen hingegen im OCI.
Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Zusage oder Leistung einer Zusatzfinanzierung).	Keine direkten Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung oder das OCI, da Sanierungsbeiträge einzig eine Erhöhung des Planvermögens darstellen.



Datum: 11.12.2017

Risk-Sharing-Eigenschaften äusserst komplex und in hohem Mass mit Ermessensentscheidungen verbunden ist.

**3.3 Risk Sharing und Planänderungen.** Wie oben ausgeführt, besteht bei Schweizer Vorsorgeplänen eine gewisse Variabilität der Leistungen. Schwankt die DBO aufgrund von Änderungen der versicherungsmathematischen Annahmen, ohne dass sich das Leistungsziel des Plans verändert, so werden die Effekte im OCI erfasst. Wird hingegen das Leistungsziel des Plans durch eine Reglementsänderung verändert, so ergeben sich in der Erfolgsrechnung zu erfassende Past Service Cost.

Diese Mechanik der Behandlung der Variabilität von künftigen Vorsorgeleistungen im IFRS-Abschluss gilt auch bei der Anwendung von Risk Sharing. Geht ein Unternehmen im Rahmen der Anwendung von Risk Sharing allerdings davon aus, dass sich das Leistungsziel des Vorsorgeplans senken wird und trifft es diesbezüglich entsprechende bestmögliche Schätzungen/Annahmen für die Berechnung der Vorsorgeverpflichtung (z. B. hinsichtlich der Entwicklung des Umwandlungssatzes und von kompensierenden Massnahmen), so wird der Effekt im Zeitpunkt der tatsächlichen Planänderung bzw. der Reglementsanpassung meist deutlich tiefer ausfallen als ohne Risk Sharing.

**3.4 Offenlegungen im Zusammenhang mit Risk Sharing.** Gemäss IAS19p144 erläutert das Unternehmen die massgeblichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Ermittlung der DBO zu Grunde liegen. Es legt weiter eine Sensitivitätsanalyse [5] offen, welche die Auswirkungen auf die DBO von Veränderungen dieser Annahmen zeigt. Bis dato umfasste diese Offenlegung meist die Annahmen Diskontierungssatz, Lohnentwicklung und ggf. weitere plan-spezifische Faktoren.

Da für die Anwendung von Risk Sharing keine allgemein anerkannten Vorgehensweisen bestehen, sind verschiedenste Annahmen zu treffen, die in erheblichem Umfang mit Ermessen verbunden sind. Damit der Bilanzleser das im Einzelfall gewählte Vorgehen nachvollziehen und die Auswirkungen verstehen kann, ist nicht nur eine umfangreiche und transparente Offenlegung für leistungsorientierte Pläne gemäss IAS 19p144 erforderlich, sondern auch bezüglich we-

sentlichen Schätzungen und Ermessensentscheidungen gemäss IAS 1p122 und p125. Gemäss IAS 8p39 sind bei Schätzungsänderungen ferner Angaben hinsichtlich Art und Betrag der Auswirkung in der Berichtsperiode sowie in den zukünftigen Perioden zu machen. Die Erläuterungen im Anhang sollten deshalb Informationen zu folgenden Themen enthalten:

- Beschreibung der angewandten Methodik, d. h. wie genau Risk Sharing berücksichtigt wurde (z. B., dass unvermeidbare und hochwahrscheinliche Leistungsreduktionen in der Berechnung der DBO eingerechnet wurden oder auf welcher Basis die Finanzlage des Vorsorgeplans projiziert wurde).
- Erläuterung der getroffenen Annahmen (z. B. Höhe und Zeitpunkt einer angenommenen Senkung des Umwandlungssatzes und Ausmass der eingerechneten Kompensationsmassnahmen).
- Beschreibung der Grundlagen für diese Annahmen (z. B. gegenwärtige Diskussionen im Stiftungsrat, Mitteilungen des Arbeitgebers, frühere Sanierungen, durchgeführte Projektionsrechnungen usw.).
- Sensitivitätsanalyse zu ausgewählten Annahmen (z. B. Höhe der angenommenen Umwandlungssatzsenkung, für Szenarioberechnungen unterlegte Rendite des Vorsorgevermögens).
- Bei Änderungen der Methodik oder der Annahmen (inkl. bei der erstmaligen Berücksichtigung von Annahmen zu Risk Sharing): Erläuterung der Änderungen sowie der finanziellen Auswirkungen der Schätzungsänderung.

**3.5 Risk Sharing bei vollversicherten Plänen?** Die bisherigen Diskussionen und Überlegungen zu Risk Sharing bezogen sich vor allem auf (halb-) autonome Vorsorgeeinrichtungen. In der Praxis haben sich aber viele, vor allem kleinere und mittlere Unternehmen, für die berufliche Vorsorge Sammelstiftungen, insbesondere auch vollversicherten Plänen, angeschlossen. Aufgrund der bestehenden Risiken sind diese unter IAS 19 ebenfalls als leistungsorientierte Pläne zu bilanzieren [6]. Vollversicherte Pläne unterscheiden sich aber



Datum: 11.12.2017

## Abbildung 4: LEISTUNGSVERSPRECHEN GEGENÜBER VERSICHERTEN IN EINEM SCHWEIZER VORSORGEPLAN NACH BEITRAGSPRIMAT

Stark vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der Vorsorgeverpflichtung nach IAS 19

### Woraus besteht das Leistungsversprechen gegenüber dem Versicherten in einem Schweizer Vorsorgeplan nach Beitragsprimat?

Der Versicherte und sein Arbeitgeber zahlen gestaffelte Beiträge in den Vorsorgeplan ein. Bei einer Gehaltsteigerung von 2% und einer durchschnittlichen Anlagerendite/Verzinsung des Altersguthabens von 2% ergibt sich im Zeitpunkt der Pensionierung mit Alter 65 ein Altersguthaben von CHF 1 734 000. Bei einem Umwandlungssatz von 6,25% hat der Versicherte einen Anspruch auf eine jährliche Altersrente von CHF 108 375. Der reglementarische Umwandlungssatz ist angesichts der aktuell tiefen Anlagerenditen und der heutigen Lebenserwartung zu hoch. Seine Anwendung führt zu Umwandlungsverlusten bzw. Finanzierungslücken. Aktuell beträgt die Lebenserwartung nach BVG 2015 Generationentafel (GT) im Alter 65 für Männer 19,23 Jahre. Bei einer impliziten Rendite von 2% müsste das Deckungskapital CHF 2 084 000 betragen. Bei der Verwendung eines Diskontierungssatzes gemäss IAS 19 von 0,75% ergibt sich eine Vorsorgeverpflichtung von CHF 2 514 000. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die in diesen Ausführungen verwendeten Werte.

	Pensionierung im Alter 65 gemäss aktuellem Vorsorge-reglement	Effekt bei Annahme der aktuellen Lebens-erwartung nach BVG 2015 GT	Effekt bei Verwendung eines IAS-19-Diskont-satzes
Altersguthaben (in CHF)	1 734 000	1 734 000	1 734 000
Aktueller Umwandlungssatz	6,25%		
Jährliche Rente	108 375	108 375	108 375
Lebenserwartung	16,70 Jahre	19,23 Jahre	19,23 Jahre
Vorsorgeverpflichtung (in CHF) (Lebenserwartung BVG 2015 GT/ technischer Zins 2,0%)		2 084 000	
Vorsorgeverpflichtung (in CHF) (Lebenserwartung BVG 2015 GT/ technischer Zins 0,75%)			2 514 000
Finanzierungslücke		350 000	780 000

in verschiedener Hinsicht erheblich von autonomen Vorsorgeeinrichtungen: Der Arbeitgeber ist nicht paritätisch oder in vielen Fällen überhaupt nicht im Stiftungsrat vertreten. Die paritätische Verwaltung des Vorsorgewerks des einzel-

nen Unternehmens erfolgt durch die Vorsorgekommission, die allerdings nur beschränkten Einfluss auf den Leistungsplan hat. Durch die Wahl der entsprechenden Vorsorgelösung werden die diesbezüglichen Entscheidungskompetenzen weitgehend vom angeschlossenen Unternehmen auf die Versicherungsgesellschaft übertragen, bei der die Risiken rückversichert sind. Im Weiteren muss der Deckungsgrad bei einer Vollversicherungslösung immer 100% betragen und Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne von Art. 65d BVG sind nicht erforderlich. Hingegen sind die Prämien für die Risikoleistungen variabel und können im Zeitablauf von der Sammelstiftung angepasst werden. Häufig halten die Reglemente zudem explizit fest, dass die Arbeitnehmer nicht mehr als einen bestimmten Prozent-

*«Da für die Anwendung von Risk Sharing keine allgemein anerkannten Vorgehensweisen bestehen, sind verschiedenste Annahmen zu treffen, die in erheblichem Umfang mit Ermessen verbunden sind.»*



Datum: 11.12.2017

satz bezahlen und der Rest durch den Arbeitgeber finanziert werden muss. Schliesslich werden in solchen Vorsorgelösungen häufig Leistungen versichert, die nicht oder nicht wesentlich über dem oberen gesetzlichen BVG-Grenzbetrag liegen, so dass Leistungskürzungen nur sehr beschränkt möglich sind.

Diese Überlegungen gelten teilweise auch für Gemeinschaftsstiftungen. Obwohl dort Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlich sein können, hat der Arbeitgeber analog zu einer Vollversicherungslösung nur beschränkt Einfluss auf die Plangestaltung, da er oft nicht im Stiftungsrat vertreten ist.

Insgesamt gilt es festzuhalten, dass bei Anschlüssen an Vollversicherungslösungen oder Gemeinschaftsstiftungen aufgrund der Wahl der Vorsorgelösung das Unternehmen nicht 100% der Risiken aus den Vorsorgeversprechen zu tragen hat. Die Berücksichtigung von Risk-Sharing-Eigenschaften im oben ausgeführten Sinn erscheint allerdings aufgrund des fehlenden Einflusses des Unternehmens auf den Leistungsplan kaum praktikabel.

#### 4. SCHÄTZUNG DER LEBENSERWARTUNG

Unter Langlebkeitsrisiko wird das Risiko verstanden, dass Versicherte länger leben als erwartet. Es wird von einer Vielzahl von Faktoren, wie dem langfristigen Sterblichkeitstrend und sozio-demographischen Effekten beeinflusst. Die Berechnung der Vorsorgeverbindlichkeiten unter IAS 19 soll mittels Verwendung von bestmöglichen Annahmen erfolgen. Dies gilt auch für die Lebenserwartung, wobei gemäss IAS 19p82 auch deren zu erwartender Anstieg zu berücksichtigen ist. Als Schätzung für die (künftige) Lebenserwartung stehen seit 2010 Generationentafeln zur Verfügung.

Die Schweizer IFRS-Anwender haben bisher für die Projektion der erwarteten zukünftigen Zunahme der Lebenserwartung mit der Verwendung des Tafelwerks BVG meistens das *Menthonnex*-Modell benutzt. Ende 2016 wurde in England vom *Institute and Faculty of Actuaries* eine überarbeitete Version des sogenannten *Continuous Mortality Investigation Model (CMI 2016 Model)* herausgegeben. Nach Auffassung der Autoren kann das CMI 2016 Model auch auf die Schweizer Generationentafeln angewendet werden. Dabei erhöht sich allerdings die Anzahl der zu bestimmenden Parameter, wie die Long-term Improvement Rate oder die Fortschreibung der historischen Strukturen, insbesondere Kohorteneffekte. Wegen des bedeutenden Einflusses dieser Parameter auf die Schätzung der Lebenserwartung und damit auf die DBO

sind entsprechende Angaben im Anhang erforderlich.

#### 5. 1E-VORSORGEPLÄNE [7]

Seit dem 1. Oktober 2017 sind die Änderungen im Freizügigkeitsgesetz (FZG) und in der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) in Kraft. Aufgrund der neuen Bestimmungen müssen sogenannte 1e-Vorsorgepläne je nach Ausgestaltung austretenden Versicherten keinen gesetzlich garantierten Mindestbetrag mehr ausbezahlen. Für Lohnbestandteile über dem anderthalbfachen des oberen BVG-Grenzbetrags [8] ist es neu möglich, Vorsorgepläne so zu gestalten, dass die Risiken aus der Vermögensanlage sowie das Langlebkeitsrisiko vollumfänglich durch die Versicherten getragen werden. Dies ist dann der Fall, wenn auch die Verluste aus der Anlage des Vorsorgevermögens den Altersguthaben der Versicherten belastet werden und die Vorsorgeeinrichtung die Altersleistung ausschliesslich in Kapitalform entrichtet. Sind bei einem 1e-Vorsorgeplan überdies die Risikoleistungen kongruent rückversichert, erscheint eine Behandlung als beitragsorientierter Vorsorgeplan im IFRS-Abschluss vertretbar. Keine

---

*«Nur umfangreiche und transparente Angaben im Anhang des Abschlusses ermöglichen es dem Bilanzleser zu verstehen, mit welchen Methoden und Annahmen die versicherungsmathematischen Berechnungen erfolgten.»*

Änderung hinsichtlich ihrer Klassierung unter IAS 19 erfahren hingegen Vorsorgelösungen, bei denen Anlagerisiken und das Langlebkeitsrisiko zumindest teilweise im Plan und damit mittelbar beim Unternehmen verbleiben. Dies trifft insbesondere auf (versicherte) Pläne mit obligatorischen BVG-Leistungen zu.

#### 6. FAZIT

Die demografischen und sozialen Entwicklungen der letzten Jahre in einem wirtschaftlichen Umfeld mit anhaltend tiefen Zinssätzen haben grosse Auswirkungen auf das Vorsorgesystem und damit auch auf dessen Abbildung in den Abschlüs-



Datum: 11.12.2017

sen der Unternehmen. Vor diesem Hintergrund erstaunt es wenig, dass die Frage intensiv diskutiert wird, in welcher Höhe die «korrekte» Vorsorgeverpflichtung gemäss IAS 19 auszuweisen ist. Mit der Berücksichtigung von Risk-Sharing-Eigenschaften wird dem Umstand Rechnung getragen, dass anwartschaftliche Leistungen nach Schweizer Vorsorgerecht in einem gewissen Umfang gekürzt werden können. Bei der Berechnung der DBO sollte dies in den versicherungs-

mathematischen Annahmen ebenso berücksichtigt werden, wie die bestmögliche Schätzung der künftigen Lebenserwartung. Nur umfangreiche und transparente Angaben im Anhang des Abschlusses ermöglichen es dem Bilanzleser zu verstehen, mit welchen Methoden und Annahmen die versicherungsmathematischen Berechnungen erfolgten und welche wesentlichen Einschätzungen der Abschlussersteller vorgenommen hat. ■

**Anmerkungen:** 1) Die Kommission für True and Fair View Rechnungslegung von Expertsuisse befasst sich mit Fragen der internationalen Rechnungslegung, die einen spezifischen Bezug zur Schweiz haben. 2) Auch Versicherer stellen in diesem Zusammenhang keine eigentlichen Risikoträger dar. Allerdings ist es ein Entscheid der Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der Vermögensanlage, wieviel des Vorsorgevermögens für eine Versicherungsdeckung verwendet werden soll. 3) Teilweise als «Risk Sharing 1.0» bezeichnet. 4) Für weitere

Ausführungen zu den bilanziellen Auswirkungen von De-Risking-Massnahmen vgl. Haag/Rüenauf, in: Der Schweizer Treuhänder 2013/8 «Unternehmensabschlüsse und Unterdeckungen bei Vorsorgeeinrichtungen», S. 479 ff. 5) Vgl. IAS 19p145a. 6) Vgl. Zanella/Welser «IAS-19-Änderungen – Auswirkungen auf die Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Schweizer Vorsorgeplänen», in: Der Schweizer Treuhänder 2012/6–7, S. 432 ff. und Jeger/Welser «Vollversicherte Pläne unter IAS 19 – Leistungs- oder beitragsorientiert?», in: Der Schwei-

zer Treuhänder 2007/10, S. 706 ff. 7) Die Namensgebung dieser Pläne bezieht sich auf Art. 1e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2), SR 831.441.1, Stand: 1. Oktober 2017. Für weitergehende Ausführungen zu dieser Thematik siehe Alfieri/Wicki/Haag/Peyer «Bilanzierung von 1e-Vorsorgeplänen nach der Änderung des Freizügigkeitsgesetzes», in: Expert Focus 2017/10, S. 666 ff. 8) Aktuell CHF 126 900.